

## Infos zur Projektdurchführung

### FAQs für Geförderte der Programme:

- KUNSTFONDS\_Plattformen
- KUNSTFONDS\_SoloProjekt
- KUNSTFONDS\_Publikation

Stand: 8.7.2024

#### Wie unterschieden sich Durchführungszeitraum und Bewilligungszeitraum?

Der **Durchführungszeitraum** umfasst die Projektlaufzeit inklusive Vor- und Nachbereitungszeit. Nur Lieferungen und Leistungen, die dem Antragstellenden während des Durchführungszeitraums in Rechnung gestellt und bezahlt worden sind, sind zuwendungsfähig.

Der **Bewilligungszeitraum** umfasst den Durchführungszeitraum sowie die Einreichung des Verwendungsnachweises (in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Durchführungszeitraums) und die Prüfung der Verwendung durch die Stiftung Kunstfonds.

#### Wann darf mit dem Projekt begonnen werden?

Mit der zu fördernden Maßnahme darf erst nach Abschluss des Fördervertrags begonnen werden. Sofern Sie nach der Bewilligung nicht bis zum Vertragsabschluss warten können, ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zu beantragen.

Bereits begonnene Projekt sind von einer Förderung ausgeschlossen.

#### Wann stehen die Fördermittel zur Verfügung?

Die bewilligte Fördersumme steht nach Unterzeichnung des Fördervertrags grundsätzlich in voller Höhe bereit. Davon einbehalten werden rund 5 Prozent, die erst nach Projektabschluss (Verwendungsnachweis) ausgezahlt werden können.

#### Wie rufe ich Fördermittel ab?

Für die Förderung ist zunächst ein Projektkonto einzurichten. Sämtliche Projekteinnahmen und -ausgaben müssen über das Projektkonto abgewickelt werden. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt entsprechend dem mit dem Antrag eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan, ggf. in Raten.

Zum Mittelabruf bitte das [hier](#) zur Verfügung gestellte Formular nutzen und per E-Mail an [info@kunstfonds.de](mailto:info@kunstfonds.de) schicken. Mit dem Mittelabruf sind PDF-Kopien von Rechnungen über mindestens die Höhe des gewünschten Auszahlungsbetrags einzureichen. Ausgezahlt werden Abschläge auf die maximal bewilligte Fördersumme ab 1.500 Euro. Bitte bündeln Sie die Rechnungen entsprechend und fordern auf Hundert abgerundete Auszahlungssummen an.

### **Was ist beim Mittelabruf zu beachten?**

Zuerst müssen Sie fällige Projektkosten mit Eigen- bzw. Drittmitteln bezahlen, bis diese verbraucht sind. Erst dann dürfen Sie die Fördermittel der Stiftung Kunstfonds abrufen.

Ausgezahlte Mittel müssen innerhalb von sechs Wochen ab Zahlungseingang auf Ihrem Projektkonto projektbezogen verausgabt werden. Bei Nichtbeachtung fallen Zinsen an!

### **Kann ich Mittel beim Kunstfonds abrufen, wenn zweckgebundene Drittmittel erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stehen, z.B. erst für das zweite Projektjahr bewilligt wurden?**

Ja, wenn Drittmittel nachweisbar erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stehen, können Sie dem genehmigten Kosten- und Finanzierungsplan entsprechend zwischenzeitlich Fördermittel bei der Stiftung Kunstfonds abrufen.

### **Kann ich für den Mittelabruf neben fälligen Rechnungen auch bereits bezahlte Rechnungen einreichen?**

Sofern die Vorleistung über die Eigen- oder Drittmittel hinaus getätigt wurde, kann die projektbezogene Verwendung in der Höhe des Mittelabrufes durch bereits bezahlte Rechnungen nachgewiesen werden. Eigen- und Drittmittel sind grundsätzlich vor dem Mittelabruf beim Kunstfonds zu verausgaben.

Von der Stiftung Kunstfonds ausgezahlte Mittel müssen innerhalb von sechs Wochen ab Zahlungseingang auf Ihrem Projektkonto projektbezogen verausgabt werden. Bei Nichtbeachtung fallen Zinsen an!

### **Was gibt es bei der letzten Rate zu beachten?**

Bei Ihrem letzten Mittelabruf gibt es einen automatischen Einbehalt von in der Regel 5% der Gesamtfördersumme. Dieser Betrag wird erst nach der Projektabrechnung, d. h. nach der Prüfung Ihres Verwendungsnachweises durch die Stiftung Kunstfonds, ausgezahlt.

Bitte beachten Sie, dass dennoch **alle** projektbezogenen Ausgaben (inkl. dieses Einbehalts) während der Durchführungszeit getätigt werden müssen.

### **Welche Kosten/Ausgaben sind zuwendungsfähig?**

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben (Herstellungs- und Sachkosten), die im Durchführungszeitraum zur Realisierung des geförderten Projekts erforderlich und angemessen sind. Darunter fallen z. B. Kosten für Transporte, Produktionsmaterial, Honorare, Reisekosten, projektbezogene Versicherungen und Drucksachen. Alle Ausgaben, Lieferungen und Leistungen müssen innerhalb des im Vertrag genannten Durchführungszeitraums erbracht, in Rechnung gestellt und bezahlt worden sein. Nachträgliche Zahlungen finden ausnahmslos keine Berücksichtigung.

### **Was sind nicht zuwendungsfähige Kosten?**

Nicht zuwendungsfähig sind u. a. Kunstankäufe, Zinsaufwendungen, Steuern, Spenden, Förderungen und Zuwendungen sowie bauliche Maßnahmen.

### **Was ist bei Vorsteuerberechtigung zu beachten?**

Bei vorliegender Vorsteuerabzugsberechtigung sind Netto-Beträge ohne Mehrwertsteuer abzurufen.

### **Was gilt als Rechnung?**

Eine Rechnung beinhaltet folgende Angaben:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers (Geförderten)
- Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer

Weiterhin können [Eigenbelege](#) (Formular) und bei Karten-Zahlungen Kassenbons als Rechnungsbeleg eingereicht werden.

### **Wie sind Barzahlungen nachzuweisen?**

Ausgaben sind in der Regel ausschließlich über ein Projektkonto zu tätigen. Sollten Barzahlungen unvermeidlich sein, sind diese zu begründen, per Kassenbuch zu dokumentieren und mit Quittungen zu belegen. Auslagenerstattungen können vom Projektkonto getätigt werden, sofern die Quittungen/Zahlungsbelege beiliegen.

### **Wie sind Künstler:innen im Rahmen von Ausstellungen zu vergüten?**

Bei Ausstellungsförderungen ist die Zahlung einer Ausstellungsvergütung gemäß der [„Leitlinie Ausstellungsvergütung“ des BBK-Bundesverbandes](#) verpflichtend. Die Berücksichtigung der Vorgabe sollte nachvollziehbar im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesen werden und nach entsprechender Rechnungsstellung gezahlt werden.

### **Was gilt für die Vergütung von Künstler:innen für Tätigkeiten im Rahmen des Projekts?** (Bei Ausstellungen s. Ausstellungsvergütung)

Die Honorare für mitwirkende bildende Künstler:innen müssen dem [„Leitfaden Honorare für Bildende Künstlerinnen und Künstler“ des BBK Bundesverbandes](#) folgen. Die Berücksichtigung der Vorgabe sollte nachvollziehbar im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesen und nach entsprechender Rechnungsstellung gezahlt werden.

### **Wie sind anteilige Personalkosten, Mieten nachzuweisen?**

Anteilige Kosten wie Personal- oder Mietkosten können durch Eigenbeleg vom Projektkonto abgerufen werden. Der entsprechende Nachweis (z.B. Gehaltsabrechnung, Arbeits- oder Mietvertrag inkl. Überweisungsbeleg/Kontoauszug) ist dem Eigenbeleg beizufügen.

### **Was bedeuten EIGENANTEIL – EIGENLEISTUNG – EIGENBELEG?**

- Der erforderliche **EIGENANTEIL** beträgt je nach Förderprogramm 10% (KUNSTFONDS\_SoloProjekt, KUNSTFONDS\_Publikation) oder 20% (KUNSTFONDS\_Plattformen). D.h. Sie müssen mindestens 10% bzw. 20% der im Kostenplan aufgeführten Gesamtausgaben selbst tragen oder durch Drittmittel finanzieren. Im Finanzierungsplan kann der bei der Stiftung Kunstfonds beantragte Anteil daher maximal 90% bzw. 80% der Gesamtausgaben betragen.
- Der Eigenanteil muss auf das Projektkonto überwiesen werden, mit dem Eigenanteil finanzierte Ausgaben müssen per Überweisung vom Projektkonto bezahlt werden.
- In den Förderprogrammen KUNSTFONDS\_SoloProjekt und KUNSTFONDS\_Publikation können insgesamt bis zu 30% der Fördersumme, im Förderprogramm KUNSTFONDS\_Plattformen bis zu 20% der Fördersumme, als **EIGENLEISTUNG** anerkannt werden. Eigenleistungen sind nachzuweisende Projektausgaben, die die Antragstellenden selbst erbringen. In Eigenleistung

erbrachte Ausgaben sind durch einen **EIGENBELEG (Formular)** sowie den Überweisungsbeleg/Kontoauszug nachzuweisen.

- Der **EIGENBELEG (Formular)** ist ein Beleg für eine Eigenleistung z.B. für das Honorar der projektverantwortlichen Künstler:in. Es ist ein selbst ausgestellter Beleg im Gegensatz zu einem Fremdbeleg (Rechnung). Der Eigenbeleg ist wie eine Rechnung vom Projektkonto zu bezahlen.

### **Was gilt für Reisekosten?**

Alle Ausgaben sind grundsätzlich zu belegen. Für Fahrten mit dem Auto können in der Regel und ohne vorherige Beantragung 20 Cent pro Kilometer als Pauschale angesetzt werden, jedoch höchstens 150 Euro für Hin- und Rückfahrt.

Übernachungskosten von bis zu 70 Euro inkl. Frühstück pro Nacht werden ohne weitere Begründung als notwendig anerkannt, höhere Übernachtungskosten sind zu begründen.

### **Was ist ein Zwischennachweis?**

Wird das geförderte Projekt nicht innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen, ist zum 31.12. des Kalenderjahres über die in diesem Jahr erhaltene Fördersumme ein Zwischennachweis bei der Stiftung Kunstfonds einzureichen.

Der Zwischennachweis besteht aus einem **Sachbericht** und einem **zahlenmäßigen Nachweis** (ohne Belegliste), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammengestellt sind.

### **Wie sieht die Abrechnung nach Projektende aus?**

#### **Was ist ein Verwendungsnachweis?**

Die Stiftung Kunstfonds erhält – sofern vertraglich nichts anderes festgelegt wurde – spätestens drei Monate nach Ende des Durchführungszeitraums einen schriftlichen Verwendungsnachweis, der im Onlineportal einzureichen ist und folgendes beinhaltet:

- ausgefüllte Vorlage für den Verwendungsnachweis (Excel-Tabelle), bestehend aus:
  1. Titelblatt
  2. SOLL-IST-Vergleich des eingereichten Kosten- und Finanzierungsplans mit Begründung eventueller Abweichungen. Bei vorliegender Vorsteuerabzugsberechtigung sind die Nettobeträge zu nennen.
  3. Belegliste der Ausgaben und Einnahmen
  4. Sachbericht (entfällt bei Publikationsförderung)
- Zahlungsbeweis zur Belegliste (Kontoauszug des Projektkontos)
- Evaluierungsbogen
- sofern gefördert: Ein Belegexemplar der Druckerzeugnisse/Publication.

### **Wie weise ich auf die Förderung durch die Stiftung Kunstfonds hin?**

In allen analogen wie digitalen Veröffentlichungen, die im Rahmen und im Zeitraum der Förderung durch die Stiftung Kunstfonds realisiert werden, sind die beiden Logos der Stiftung Kunstfonds und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) abzubilden. Die Logos können Sie hier auf unserer Website herunterladen: [www.kunstfonds.de/foerderung/info-fuer-gefoerderte](http://www.kunstfonds.de/foerderung/info-fuer-gefoerderte)

### **Noch weitere Rückfragen?**

Bei weiteren Rückfragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an [antrag@kunstfonds.de](mailto:antrag@kunstfonds.de)

Gefördert von



Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

